

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Dienstblatt: Tageblatt Riesa.
Vermerk Nr. 20.

Postleitzettel: Leipzig 21004.
Gutschrift Riesa Nr. 52.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 56.

Freitag, 8. März 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Herausgabe, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Erreichens an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die ab dem zweiten Dienstblatt (7 Seiten) 20 Pf. Extra Preis 20 Pf.; Zeitraubender und kostbarer Sach entsteht nicht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeläge „Fräulein an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Rotationsdruck und Verlag: Ganger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnen, Riesa; für Auslagensteile: Wilhelm Dittes, Riesa.

Mehl- und Brotversorgung.

Aufgabe Beschlusses des Ernährungs- und Bevölkerungsausschusses wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der zw. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Als Schwarzbrot (Einheitsbrot) wird nur zugelassen Roggenbrot, das auf 100 Gewichtsteile

90 Gewichtsteile Roggenmehl und

10 " Kartoffelwalmehl

enthaltet muss.

Der Zusatz von Weizenmehl hat zu unterbleiben.

2. Die Brotausbeute wird von seither 136 kg auf 138 kg auf 100 kg Mehl erhöht. Es müssen demnach aus 100 kg Mehl einschließlich 138 kg Brot erbacken werden.

Zur Bereitung von 1 kg Einheitsbrot dürfen deshalb höchstens 725 g Mehl einschließlich Stärkeverdau verbraucht werden.

Dieses Umlaufungsverhältnis ist unter allen Umständen einguhalten. Überholverbrauch wird seitens des Kommunalverbandes unannehmlich mit Schließung der betreffenden Betriebe entgegengesetzt werden.

3. Mit Rücksicht darauf, daß der Kommunalverband infolge der veränderten Maßnahmen des Stärkeverdau nicht mehr in der Lage ist, einen Teil der Bevölkerungskosten einem höheren Preise zu übernehmen, vielmehr gezwungen ist, dasselbe den Bäckern zu Brotweisen erforderlich.

Der Preis von 1 kg Schwarzbrot (Einheitsbrot) ist deshalb von 38 Pfennig auf 40 Pfennig erhöht worden.

4. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem 11. März dieses Jahres in Kraft.

5. Die gegenwärtigen Vorschriften der Bekanntmachungen des Kommunalverbands vom 25. Oktober 1917, Bisher 1, vom 2. August 1917, Abschnitt E Abfall II und vom 10. August 1917, Bisher 2 werden durch die vorstehenden Anordnungen aufgehoben.

6. Zuiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung unter 1 bis 3 werden auf Grund von § 70 der Reichsgesetzordnung für die Gente 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 7. März 1918.

189 a I.

Ter Kommunalverband.

Kaffee-Ersatzmittel.

Nach dem 15. März laufenden Jahres dürfen Kaffee-Ersatzmittel, welche sich bei Aufkostreitern der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 10. November 1917 niedrigeren Höchstpreisen an Verbraucher abgeben werden.

Der Kriegsaufschub für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel hat nun, um Entschließung darüber treffen zu können, ob und welche Maßnahmen bezüglich der am 15. März noch vorhandenen Vorräte an Kaffee-Ersatzmitteln zu treffen sind, um eine eindringliche Schädigung der Besitzer solcher Vorräte abzuwenden, um eine Bestandsaufnahme dieser Vorräte ersucht.

Die im Bezirk einschließlich der Städte Großenhain und Riesa wohnhaften Geschäftsinhaber, die noch Vorräte an Kaffee-Ersatzmitteln haben, werden daher aufgefordert, nach untenstehendem Fragebogen Anzeige über die Vorräte an Kaffee-Ersatzmitteln bis spätestens den

18. laufenden Monats

hierher zu erstatten.

Die bei den Großhändlern auf Bezugsschein des Kommunalverbands vom Anfang Januar bezogenen und eingelagerten Kaffee-Ersatzmittel sind bei der Bestandsaufnahme nicht mit zu berücksichtigen.

Großenhain, am 6. März 1918.

195 a III.

Ter Kommunalverband.

Ab. Nr.	Name des Befragers	Ort	Menge pro 100 Kilo	Ausmelchen Kartoffeln	Preis für 100 Kilo	Wann geliefert?	Von welchem Fabrikanten oder Händler?
000							

Befehl mit Kartoffeln bez. Belieferung der Landeskartoffelmarke C betr.

Am Abänderung bez. Ergänzung der Bekanntmachungen des Kommunalverbands vom 11. Oktober 1917, Verkehr mit Kartoffeln betr., und vom 6. Februar 1918, Freigabe der Landeskartoffelmarken C betr., wird folgendes bestimmt:

1. Die für Versorgungsberechtigte, die bis zum 15. September 1917 das Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgegebenen Kinderkartoffelkarten laufen am Schlusse dieser Woche ab.

An deren Stelle sind den Gemeindebehörden im Laufe dieser Woche neue Karten an 18 Wochenab schnitten für die Zeit vom 11. März bis 14. Juli 1918 auszugeben.

Diese Karten sind gegen Rückgabe der alten Karten von den Gemeindebehörden auszugeben.

2. Denjenigen Personen, die von dem Rechte des zentralen Beziehungs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelmarken C Gebrauch machen wollen, dies jedoch mangels der nötigen Beziehungen zu Kartoffelerzeugern nicht ausführen können, wird, wie bereits in der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 10. Februar 1918 bemerklich ist, anheimgegeben, die Vermittlung des Kommunalverbands anzurufen.

3. Diejenigen Personen, die von dem Rechte des zentralen Beziehungs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelmarken C Gebrauch machen wollen, diese mit den von ihnen auf die Landeskartoffelkarten A und B bezogenen Kartoffeln bis zum 14. April reichen müssen.

4. Auf die vom 11. März ab gültigen Kinderkartoffelkarten sind auch weiterhin wöchentlich 5 Pfund Kartoffeln abzugeben.

5. Nach Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern werden die Abschnitte C der Landeskartoffelkarte von außerhalb des Bezirks 8 wohnenden Personen erst nach dem 25. März 1918 zur Belieferung freigegeben.

6. Zuiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund

von § 17 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917 vom 28. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorworte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 7. März 1918.

58 a II.

Ter Kommunalverband.

Zucker zur Bienenfütterung.

Die Verteilung des von der Reichsstaatstelle zur Bienenfütterung für das Jahr 1918/19 bereit gestellten Zuckers soll auch in diesem Jahre durch die Imkervereine erfolgen, und zwar auch für diejenigen Imker, die keinem Verein angehören. Für jedes überwinternte Bienenvolk werden 7,5 kg Zucker zugestellt. Von diesen 7,5 kg können 5 kg in unversteuertem Zucker bezogen werden.

Der Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung ist von den Imkern bis 15. dieses Monats dem örtlich zuständigen Imkerverein anzumelden, und zwar auch von denjenigen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Für die Anmeldung werden besondere Formblätter herausgegeben werden, die sich jeder Imker bei dem zuständigen Verein zu verschaffen hat.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die Anzahl der überwinternten Völker,

b) die Angabe, wieviel versteuerter und wieviel unversteuerter Zucker gewünscht wird (unversteuerter Zucker nur bis zur Höchstmenge von 5 kg für das Volk).

Auf Grund der von den Imkervereinen durch den bienenwirtschaftlichen Hauptverein dem Königlichen Ministerium des Innern überreichten Anmeldungen werden dann die nötigen Beauftragungen erteilt. Die Unterverteilung auf die einzelnen Imker erfolgt durch die Vermittelung des Vereins, bei dem die Anmeldung bemerklich worden ist.

Um wenigstens einen Teil des Honigs für die öffentliche Wirtschaft zu erhalten und der Versorgung von Krankenanstalten, Lazaretten u. a. nutzbar zu machen, sollen die Imker zwar zunächst 2,5 kg Zucker ohne Begeisteitung erhalten; die Verteilung der weiteren 5 kg wird erst vom 31. August 1918 an und nur insofern erfolgen, als bis dahin von den einzelnen Imkervereinen auf jedes Bienenvolk eine bestimmte Menge Honig abgeliefert worden ist. Diese Menge ist vorläufig auf 8 Pfund festgesetzt worden. Die Aufbringung dieser Menge seitens der einzelnen Imker durchzuführen, ist Sache der Vereine.

Höhere Bestimmungen über die Lieferung des Honigs werden noch erlassen werden. Die Imkervereine werden durch ihren Verbandsvorsitzenden über die Zuckerlieferung noch besonders unterrichtet werden.

Großenhain, am 6. März 1918.

344 a III.

Ter Kommunalverband.

Vom 11. März ab Geschäftstags wie früher

8-12, 2-6 Uhr, Sonnabend 8-3 Uhr.

Die Königliche Bevölkerungsreinahme Großenhain.

Auf Blatt 11 des Bevölkerungsregister, die Belegs- und Abzugsnotenfahrt, Strebla an der Elbe, einget. Gen. in beschr. Haftpflicht in Strebla betr. ist heute eingetragen worden: Die Vertretungsbefugnis des Stellvertretenden Vorstandesmitgliedes H. Lehmann in Oppishaus ist beendet.

Riesa, den 5. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 505 des bietigen Handelsregisters, die Wasserleitungsgesellschaft Dippoldiswalde, Ges. m. b. H. in Seyda betr., ist heute eingetragen worden: Der Geschäftsführer Otto Lehmann in Seyda ist ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Gutsbesitzer Oskar Mane in Seyda.

Riesa, den 5. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 25 des bietigen Handelsregisters, die Firma G. C. Brandt in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Der Mitinhaber Franz Xaver Honek ist zur Vertretung der Firma berechtigt.

Riesa, den 6. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute in seinem Vereinsregister unter Nr. 9 den Verein Soldatenheim zu Riesa eingetragen.

Riesa, den 5. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute in seinem Vereinsregister unter Nr. 9 den Verein Soldatenheim zu Riesa eingetragen.

Riesa, den 5. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zur Abwendung des großen Schadens, der dem Obstbau, dessen günstiger Ertrag gerade in der Zeitzeit mit allen Mitteln zu fördern ist, durch die Blutlaus droht, ist es nötig, daß mit allen Mitteln rechtzeitig und allseitig gegen diese Schädlinge vorgegangen wird. Ein einziger nichtbereitwilliger Baumbehandlung schadet auch die Nachbarbehandlungen, als alle dort zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen nichts nützen.

Um die Belästigung von Obstbäumen über die Entwicklung des Schädlings zu unterrichten und mit den wirklichen Bekämpfungsmitteln bekannt zu machen, bat das Königliche Ministerium des Innern eine leichtfertige Bekämpfung der Blutlaus und der wichtigsten Bekämpfungsmittel unter Angabe der hierzu geeigneten Mitteln drucken lassen. Ein Abbdruck dieser Beschreibung hängt im Rathausflur und in dem städtischen Anschlagtafel am Kaiser-Wilhelm-Platz — Ecke Wilhelmstraße — aus.

Die Besitzer von Obstbäumen werden veranlaßt, bei eigener Verantwortung dafür besorgt zu sein, daß ihre Obstbäume sofort auf das Vorhandensein der Blutlaus untersucht werden, und daß zur Bekämpfung der Blutlaus erforderlichen Arbeiten sofort im Angriff genommen werden. Einsichtlich der Bekämpfung der vorerwähnten Anordnung wird in nächster Zeit eine Revision stattfinden.

Zuiderhandlungen gegen die Anordnungen und die Unterlassung der zur Bekämpfung der Blutlaus notwendigen Ausführungen werden nach § 368 Bisher 2 des Reichs-Brautgelebuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Außerdem haben Säumige zu gewärtigen, daß die Obstbaumstände gegen Einziehung der entstandenen Kosten zwangsläufig vereinbart werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. März 1918.

7.

Quartiergebäude-Auszahlung in Gröba.

Die verlagsweise Ausszahlung der Einquartierungsentnahmen auf das Jahr 1917 erfolgt im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 2, Dienstag, den 12. März 1918, vormittags 8-1 Uhr und nachmittags 3-5 Uhr an die Quartierwirte des Ortsteiles südlich vom Hafen.

Mittwoch, den 13. März 1918, vormittags 8-1 Uhr und nachmittags 3-5 Uhr an die Quartierwirte des Ortsteiles nördlich vom Hafen.

Die Quartiergebäder werden nur gegen Rückgabe der Quartieranweisungen und nur an Einwohner ausgestellt.

Gröba, am 7. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Markenansgabe in Gröba.

Sonnabend, den 9. März 1918, nachmittags 6-7 Uhr werden in den bekannten Markenabsatzstellen die Markenbezugsarten 11 sowie die Fleischkontrollarten ausge-